

Rechtspolitisches Signal

Auch in rechtlicher Hinsicht ist nur eine Verwendung des Begriffes „schwängere Person“ oder „schwangerer Mensch“ passgenau und präzise. Es wäre wünschenswert, dass diese diskriminierungssensiblen Formulierungen in künftige Gesetzestexte, die den Schwangerschaftsabbruch regeln, sowie in andere Regelungsmaterien, Eingang finden. Teilweise haben sich geschlechtsneutrale Bezeichnungen in Gesetzgebungsverfahren bereits durchgesetzt. So spricht der Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vom November 2023⁵ von „schwangeren Menschen“ und „schwangeren Personen“. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass in den entsprechenden Positionspapieren des djb konsequent gender-

sensible Sprache verwendet und auf diese Weise ein kohärenter Sprachgebrauch im Verhältnis zu vergangenen Publikationen und Äußerungen des djb zum Thema Schwangerschaftsabbruch aufrechterhalten wird. Dies gilt umso mehr, als der Begriff der schwangeren Person gerade auch aus rechtspopulistischen und transfeindlichen Kreisen vermehrt angegriffen wird. Der fortdauernde Gebrauch des Begriffs ist daher auch aus rechtspolitischen Gründen ein wichtiges Signal, um sich aktiv gegen Queer- und Transfeindlichkeit zu positionieren und auf eine geschlechtergerechte Rechtslage hinzuwirken.

5 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, BT-Drs. 20/9471.

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-1-25

Frankreich verankert die Freiheit, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, in der Verfassung: Hintergrund, Auswirkungen und Ausblick

Sylvia Cleff Le Divellec, LL.M.

Avocate und Mediatorin, Partnerin in der Kanzlei Cabinet Elage sowie ehemalige Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Paris mit Dank an Hannah Donner, Jurastudentin und Praktikantin Münster/Lyon

Am 4. März 2024 blinkte der Eiffelturm ausnahmsweise nicht nur zur vollen Stunde über mehrere Minuten. Mehrere leuchtende Schriftzüge #IVGConstitution¹ machten die historische Abstimmung für eine Verfassungserweiterung sichtbar, die an diesem Abend vom Parlament, vereint im Kongress, in Versailles mit großer Mehrheit erfolgt ist. Frankreich ist damit das erste Land weltweit, welches dem Schwangerschaftsabbruch Verfassungsrang verleiht. Mit 780 von 852 abgegebenen Stimmen für die Verfassungsaufnahme des Schwangerschaftsabbruchs, 72 Gegenstimmen und 50 Enthaltungen wurde die Verfassungsänderung verabschiedet. Um rechtskräftig zu werden, war eine 3/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

18 Monate lang wurde die historische Verfassungsänderung in der Nationalversammlung, dem Senat, unter Jurist*innen und in den Medien diskutiert.

Wie kam es zu der Initiative in Frankreich?

Auslöser war die Aufhebung des Urteils *Roe vs. Wade* am 24. Juni 2022 in den USA, welches das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch seit 1973 garantierte. Der Supreme Court schloss damit das Recht auf Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage der Verfassung aus und die einzelnen Bundesstaaten waren von dem Zeitpunkt an für die Gesetzgebung im Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch zuständig. Der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen wurde seitdem von 21 Staaten in den

USA erschwert oder sogar verboten und es werden weiterhin Restriktionen verabschiedet. Dieser Backlash in den USA nährte die langjährige Forderung vieler Feministinnen in Frankreich, dem Abtreibungsrecht Verfassungsrang und damit die juristisch größtmögliche Sicherung zu Teil kommen zu lassen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In Frankreich ist das Abtreibungsrecht seit 1975 im Gesundheitsgesetz geregelt und Schwangerschaftsabbrüche sind seitdem mit dem sogenannten *Veil*-Gesetz, benannt nach der damaligen Gesundheitsministerin *Simone Veil*, vollständig entkriminalisiert. Nach fünf Jahren Testphase traten diese gesetzlichen Bestimmungen Ende 1979 mit der Verabschiedung des Gesetzes endgültig in Kraft.

Im Laufe der Jahre wurden weitere rechtliche Reformen in Frankreich durchgeführt, welche die Bedingungen für Schwangerschaftsabbrüche modifizierten und den Zugang weithin verbesserten.

Unter anderem führten sie dazu, dass die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs seit 1982 von der Sozialversicherung zu 100 Prozent übernommen werden. Seit Dezember 2012 ist diese Kostenübernahme für die schwangeren Personen umfassend, unabhängig von deren Sozialversicherungsstatus. Der Zugang zu Verhütungsmitteln wurde bereits 2001 erleichtert. Außerdem wurde die Frist für den Abbruch über die Jahre auf 14 Wochen erweitert, zuletzt in 2022 durch das *Gaillot*-Gesetz. Als Reaktion auf den in Frankreich bestehenden Versorgungsengpass, insbesondere in ländlichen Gebieten, ist es seither auch Hebammen möglich, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.

1 IVG ist die Abkürzung für „Interruption volontaire de grossesse“: Schwangerschaftsabbruch.

Worum ging die Debatte um die Verfassungsänderung?

Das passend am 8. März 2024, dem Internationalen Frauentag, symbolträchtig von Präsident *Macron* und seinem Justizminister *Eric Dupond-Moretti* öffentlich verkündete Gesetz² schreibt nun dem Schwangerschaftsabbruch in Frankreich Verfassungsrang zu.

Dem ging eine langanhaltende Kontroverse voraus – in der französischen Öffentlichkeit wurde über den juristischen Mehrwert einer solchen Revision der Verfassung und deren symbolischer Wirkung diskutiert. In den beiden Kammern des französischen Parlaments wurde um den genauen Wortlaut und die Stellung des Artikels in der Verfassung gerungen.

Artikel 34 der französischen Verfassung wurde nun um folgende Bestimmung ergänzt:

„Das Gesetz legt die Bedingungen fest, unter denen die der Frau garantierte Freiheit, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen zu lassen, ausgeübt wird.“

Umstritten war über Monate, ob Schwangeren eine „garantierte Freiheit“ auf die Ausübung eines Schwangerschaftsabbruchs oder aber – wie ursprünglich vorgeschlagen – ein „Recht“ auf dessen Durchführung zugeschrieben werden sollte. Der Gesetzestext wurde schließlich als 25. Verfassungsänderung seit 1958 im Schloss von Versailles feierlich vom Parlament beschlossen.

Das „Recht auf“ wurde in seinem ursprünglichen Vorschlag für das Verfassungsgesetz von *Mathilde Panot*, der Vorsitzenden der Fraktion „La France insoumise“ vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde auch von der Mehrheit der Parlamentsabgeordneten am 24. November 2022 angenommen, um einen neuen Artikel, den Artikel 66-2, in die Verfassung einzuführen. Im konservativeren Senat wurde dieser Wortlaut hingegen modifiziert und die „Freiheit“ wurde an Stelle des „Rechts“ gesetzt. Ferner beabsichtigte der Senat wiederum die Verankerung in der Verfassung durch das Hinzufügen eines neuen Absatzes zu Artikel 34.

Die Veränderung des Wortlauts führte zu regen Diskussionen in der öffentlichen Debatte, denn die unterschiedlichen Formulierungen ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich. Laut *Anne Levade*, Professorin für Öffentliches Recht und Präsidentin der Association française de droit constitutionnelle (AFC), stelle das „Recht auf“ einen subjektiven Anspruch dar, welcher dem Staat die Pflicht auferlegt, alles zu tun, damit dieses „Recht“ tatsächliche Wirkung entfaltet. Demgegenüber sichere die Version des Senats (lediglich) die Freiheit, einen Abbruch durchführen zu lassen, ohne jedoch den Staat zu verpflichten, den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten.³

Was ändert der neue Verfassungsrang?

Die Verankerung des Schwangerschaftsabbruchs in der Verfassung entfaltet eine große symbolische Wirkung und einen hohen Schutz dieser Freiheit. Die Entscheidung ist ein Fortschritt im Hinblick auf Frauenrechte, welche als Beispiel und Vorbild für andere Länder fungiert. Die weltweite Aufmerksamkeit scheint Beweis dafür zu sein.⁴

Ein Grundrecht auf selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche kann allerdings nicht angenommen werden. Anders als in Deutschland kennt die französische Verfassung keinen Grundrechtskatalog, der einklagbare subjektive Rechte enthält. Die Aufnahme des Schwangerschaftsabbruchs in die Verfassung bewirkt jedenfalls, dass die Garantie auf die Freiheit darauf geschützt wird und eine – derzeit nicht wahrscheinliche – Rechtsbeschränkung durch einfaches Recht oder sogar die Aufhebung dieses Gesetzes erschwert werden würde. Ein solches Gesetz müsste nun im Lichte der geänderten Verfassung vom Conseil d'État, dem französischen „Staatsrat“ und „Hüter der Verfassung“, für verfassungswidrig erklärt werden.

In Frankreich befürworten mehr als 70 Prozent der Bevölkerung ein liberales Abtreibungsrecht, das im Gesundheitsgesetzbuch⁵ verankert ist. Umfragen zufolge sprachen sich 86 Prozent der Franzosen und Französinen für eine vollständige Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs aus. Wenngleich mehrere hundert Abtreibungsgegner*innen vor der Versammlung des Kongresses protestierten, befürworten alle politischen Parteien und die elf Fraktionen der Nationalversammlung die „garantierte Freiheit“ auf einen Schwangerschaftsabbruch. Folglich besteht gegenwärtig keine Gefahr, dass diese Freiheit beschränkt werden könnte.

Wie steht es in Frankreich um die tatsächliche Wirksamkeit der Garantie auf die Freiheit, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen?

In Frankreich werden durchschnittlich etwa 230 000 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr vorgenommen, davon wird ein Viertel ambulant durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden in Frankreich 234 000 Abbrüche registriert, im Vergleich zum Vorjahr 2021 ist diese Zahl um 17 000 angewachsen. Den höchsten Anteil der Personen, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, machen Frauen zwischen 20 und 29 Jahren aus (55,5 Prozent: 26,9 Prozent davon im Alter von 20–24 Jahren, 28,6 Prozent im Alter von 25–29 Jahren). Insgesamt beträgt der Anteil von medikamentösen Abbrüchen 78 Prozent und stellt somit die am häufigsten angewendete Methode dar. Des Weiteren belegen Statistiken, dass der Anteil von ambulanten Abbrüchen zunimmt. Seit 2005 können medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche bis zum Ende der siebten Schwangerschaftswoche in Frankreich entweder ambulant

- 2 Hier geht es zum Gesetzestext: https://www.legifrance.gouv.fr/loda/article_lc/LEGIARTI000019241018 (Zugriff: 26.03.2024).
- 3 Juliette Bénézit: *IVG dans la Constitution: «liberté» ou «droit», qu'est-ce que cela peut changer?*, in: *Le Monde* vom 02.02.2023, online: https://www.lemonde.fr/politique/article/2023/02/02/ivg-dans-la-constitution-liberte-ou-droit-qu-est-ce-que-cela-peut-changer_6160318_823448.html (Zugriff: 26.03.2024).
- 4 Vgl. dazu den Artikel des *Courier International* vom 05.03.2024, der die mediale internationale Resonanz gut zusammenfasst: *Avortement. La France, "une pionnière", envoie "un signal fort au monde entier"*, online: <https://www.courierinternational.com/article/avortement-la-france-une-pionniere-envoie-un-signal-fort-au-monde-entier> (Zugriff: 26.03.2024).
- 5 Art. 2212_1 Code de la santé publique: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000006072665/LEGISCTA000006140611/ (Zugriff: 03.04.2024).

z.B. bei einer Hebamme oder Ärztin oder ohne medizinischen Beistand am Wohnort durchgeführt werden.⁶

In Deutschland verhindert die strafrechtliche Ausgangslage in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch, dass die Verfassungsänderung in Frankreich ein direktes Vorbild darstellen kann. Da nun aber ein direktes Nachbarland Deutschlands die Garantie der Freiheit auf Schwangerschaftsabbruch auf Verfassungsrang gehoben hat und damit die weltweit weitestgehende Selbstbestimmung von ungewollt Schwangeren

garantiert, wäre es wünschenswert, dass die gefeierte Verfassungsänderung auch hier eine neue Debatte im Hinblick auf die aktuelle Gesetzgebung auslöst und einen Anstoß zur Entkriminalisierung gibt.

6 Angaben des Gesundheitsministeriums mit Statistiken und Informationen zur tatsächlichen Versorgungslage: <https://drees.solidarites-sante.gouv.fr/publications-communique-de-presse/etudes-et-resultats/le-nombre-des-interruptions-volontaires-de> (Zugriff: 26.03.2024).

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-1-27

Rezension: „Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen – Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung des sog. Image-based sexual abuse“ von Dr. Jessica Greif

Schriften zum Strafrecht, Band 403
401 Seiten, 2023
Duncker & Humblot, Berlin

Jacqueline Sittig

Doktorandin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Kanzlei für IT- und Wirtschaftsrecht in Würzburg sowie Mitglied der djb-Kommission Strafrecht

Durch ihre Arbeit zur „Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen – Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung des sog. Image-based sexual abuse“ zählt die Verfasserin Dr. *Jessica Greif* zu den ersten Rechtswissenschaftler*innen innerhalb Deutschlands, die sich ausgewählten Erscheinungsformen des Gesamtphänomens der bildbasierten sexualisierten Gewalt vertieft widmen. Sie trägt damit bedeutend zu einem strafrechtlichen Bewusstsein des Phänomens bei und setzt wichtige Impulse für nachfolgende Untersuchungen.

Bildbasierte sexualisierte Gewalt stellt eine massive Form digitaler Gewalt dar¹

Greif teilt die Auffassung des djb, dass es sich bei bildbasierter sexualisierter Gewalt um eine schwerwiegende Form digitaler Gewalt handelt. Im Juni 2023 veröffentlichte die Strafrechtskommission des djb ein entsprechendes Policy Paper zur „Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt“. Das Gesamtphänomen der bildbasierten sexualisierten Gewalt umfasst vielfältige Erscheinungsformen wie digitalen „Voyeurismus“ (das Aufnehmen von Nackt- oder sexualbezogenen Bildinhalten mittels Spy Cams), Upskirting und Downblou-

sing (das heimliche Fotografieren unter den Rock oder in den Ausschnitt), Sextortion (die Drohung, Nacktfotos oder sexuell explizite Bildaufnahmen mit Dritten zu teilen), das Teilen einvernehmlich hergestellter Nacktaufnahmen oder Bildaufnahmen von sexuellen Handlungen ohne Einwilligung der wiedergegebenen Person (z. B. bei sog. Revenge Porn, also „Rachepornos“ durch Ex-Partner*innen)². Sind die Inhalte erst einmal im Internet, so befeuert die fortschreitende Digitalisierung deren schnelle und unkontrollierte Verbreitung.³ Längst nicht mehr geben die Inhalte nur tatsächliches Geschehen wieder: Neue, leicht zugängliche Möglichkeiten der Bild- und Videomanipulation durch den Einsatz Künstlicher Intelligenzen verdeutlichen die wachsenden Gefahren bildbasierter sexualisierter Gewalt. Mithilfe von Künstlicher Intelligenz hergestellte sog. Deepfake-Pornografie stellt täuschend echt wirkende Inhalte dar, die Personen bei sexuellen Handlungen oder nackt zeigen.⁴ Werden Bildaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen zeigen, ohne ihre Einwilligung hergestellt, gebraucht, manipuliert oder zugänglich gemacht, stellt dies einen Angriff auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild dar – dienen die Taten zur Aufrechterhaltung von Macht-hierarchien kann zudem das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzt sein.⁵

1 djb e. V., Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt, Policy Paper 23-17 vom 07.06.2023, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-17> (Zugriff: 14.12.2023), S. 1.
2 djb-Policy Paper 23-17 (vgl. Fn. 1).
3 Vgl. ebd., S. 1.
4 Vgl. ebd.
5 Vgl. ebd., S. 1, 4.